



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

An die Mitglieder des FKZV

Service de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires SAAV  
Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen LSVW

Tierschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00  
www.fr.ch/lsvw

—  
**Ref:** PA / 2021  
**T direkt:** 026 305 80 60  
**Email:** saav-pa@fr.ch

*Givisiez, 13. August 2021*

## **Erinnerung der Anforderungen des TSchG – gewerbsmässige Zucht von Vögeln und Kaninchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat das LSVW festgestellt, dass gewisse Vogel- und Kaninchenzüchter/innen nicht über die Anforderungen in Bezug auf die gewerbsmässige Zucht informiert sind. Wir möchten Sie über die nachfolgenden Punkte informieren.

Wie Sie sicher bereits wissen, ist 2005 das Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) totalrevidiert worden und ist mit seiner Ausführungsverordnung (Tierschutzverordnung; TSchV, SR 455.1) seit 2008 in Kraft. In der TSchV werden viele Anforderungen präzisiert, wovon ein Teil die hobbymässigen Vogel- und Kaninchenhalter betrifft.

Diese Gesetzgebung regelt unter anderem die Mindestmasse und die Anforderungen, welche die Haltung von Vögeln, wie Kanarienvögel, Wellensittiche, mittelgrosse und grosse Papageien, Tauben und die Haltung von Kaninchen erfüllen muss.

In diesem Zusammenhang limitiert der Art. 101 lit. c der TSchV die Anzahl Vögel und/oder Kaninchen, die der Halter ohne Bewilligung des Kantons, resp. des LSVW, frei an andere Halter/innen abgeben kann, sei es durch Austausch, Verkauf, Platzierung etc.

Bei den Vögeln basiert die Limite auf der Anzahl Brutpaare, die unter Bedingungen gehalten werden, die es ihnen ermöglichen, Junge zu produzieren. Ein Bewilligungsgesuch muss eingereicht werden, wenn ein Züchter pro Jahr an Dritte die Nachzucht abgibt von:

- mehr als **25** Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs,
- mehr als **10** Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind,
- mehr als **5** Ara- oder Kakadupaaren (Arten deren Haltung bewilligungspflichtig ist)

Bei den Kaninchen ist dies der Fall, wenn der Züchter pro Jahr mehr als **100** Kaninchen an Dritte abgibt.

Ein Bewilligungsgesuch für die gewerbsmässig Zucht muss beim LSVW eingereicht werden, wenn diese Anzahl überschritten wird.

Um eine Bewilligung (kostenpflichtig) zu erhalten, muss der Tierhalter/die Tierhalterin ein Formular ausfüllen (vgl. Anhang) und dem LSVW zukommen lassen. Bevor die Bewilligung ausgestellt wird, muss sich das LSVW vergewissern, dass der Halter/die Halterin die notwendigen Kenntnisse besitzt und über einen Fähigkeitsausweis als Tierpfleger/in oder über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) gemäss Art. 197 TSchV verfügt. Kontrollen der Konformität der Haltung werden vom LSVW ebenfalls vorgenommen. Je nach den Feststellungen vor Ort, kann das Amt die zu beseitigende Mängel signalisieren und eine Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gewähren.

Dieses Dokument ist eine allgemeine Information. Bei spezifischen Fragen haben Sie die Möglichkeit, detaillierte Informationen beim LSVW zu erhalten ([saav-pa@fr.ch](mailto:saav-pa@fr.ch)).

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit.

Freundliche Grüsse

Dr. Jeannette Muntwyler  
Sektionschefin

**Anhang**

—

Bewilligungsgesuch gewerbsmässige Zucht

Fachinformation des BLV: Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das Züchten von Heimtieren in gewerbsmässigem Umfang

Fachinformation des BLV Nr. 10.6: Tiergerechte Haltung von Haustauben